

RS Vfgh 1986/12/4 B227/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1986

Index

20 Privatrecht allgemein

20/13 Sonstiges

Norm

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

EisenbahnenteignungsG 1954 §37

Rechtssatz

EisenbahnenteignungsG 1954; Zurückweisung von Anträgen auf Feststellung, daß kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Enteignung bestehe, auf Aufhebung des Enteignungserkenntnisses und auf Rückübertragung der enteigneten Flächen; dem Rechtsinstitut der Enteignung ist die Rückgängigmachung bei Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes immanent - Entzug des gesetzlichen Richters durch Verweigerung einer Sachentscheidung über das Begehren, das Enteignungserkenntnis aufzuheben; Aufhebung des angefochtenen Bescheides in diesem Umfang; Antrag auf Feststellung, daß kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Enteignung bestehe - ein Teilaспект des Antrages auf Aufhebung des Enteignungsbescheides; rechtmäßige Zurückweisung dieses Begehrens; Antrag auf Rückübertragung der enteigneten Flächen - privatrechtliche Forderung; rechtmäßige Zurückweisung dieses Begehrens mangels verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit

Entscheidungstexte

- B 227/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.12.1986 B 227/85

Schlagworte

Enteignung, Bescheid Rechtskraft, Feststellungsbescheid, Behördenzuständigkeit, Privatrecht - öffentliches Recht, Zuständigkeit der Gerichte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B227.1985

Dokumentnummer

JFR_10138796_85B00227_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at